

Neue Zeitung.

# Warhafftige vnd eigent-

liche Neue Zeitung / auß der hoch vnd  
weitberühmten Stadt Danzig / Wie sich mit ih-  
nen / vnd dem Batorer / auß Eiben Bürgen / vorlauff-  
en vnd zugetragen. Auch wie sie ihm in die 6000. Man erlegt / Vnd  
eilich viel grosser Stuck genommen haben / Welches den 6.  
ten Octobris geschehen ist / dieses 1577.

Jars / wie weiter Bericht  
folget.

Beneben kurze vñ Summarische Schrifft / in welcher  
die vnschuld der Königlischen Stadt Danzig / bey die-  
sem betrübten vnd verworrenen Zustande / ge-  
gen der Widersacher vngründliche erdichte  
Verächtigung / küniglich an-  
gezeigt wird.



Erstlich gedruckt zu Danzig / bey  
Jacobo Rhodo /

**D** Jeweil biffer/ vnd noch/ vnser Blochhaus/ dem Vaterl im  
wege gestand/ hat er durch sein Hauptman / Ernst weyer  
eilich flucht Geschick/ vor solch Blochhaus / nahend den  
Weyrel/ furz vnd stellen lassen/ In meinung dasselbige zu beschussē  
vnd einzunemē/ nach dem aber die vnsern solches durch Kundtschafft  
inne wordē/ seind sie gestern zu nachthauftenweiss/ in aller stille vnd  
geheim hinauf gefallen den Hauptman Weyer/ welcher in die 3500.  
Man starck hinter dem Geschick gelegē/ vber raschē/ vnd in die flucht  
geschlagē/ vnd biß in 600. Man erlegt / nach diesem haben sie sich/  
nach der seittē / auff den Bischoffberg zugewandt / vñ alda ohn alles  
geferte/ gleich auff den Königs starcke Vngerische Wache gestossen/  
dieselbe vmbbringet/ vnd angriffē / auch biß in die anderthalbhundert  
Man erlegt/ Von diser Wache/ sind ihr eiliche/ so schnelle Kof ge-  
habt. entrandt/ vnd die zeitung das der Feind vorhanden / ins Leger  
bracht Aldo man als bald Lermen blaselassē/ den vnsern nachgejagt  
biß an das Blochhaus/ Weil man do aber einen starck hinterhalte  
gehabt/ vnd der Feind gern das Geschick/ so er vns Blochhaus die  
Nacht darvor hat faren lassen/ wider gehabt/ haben sie einen starckē  
Scharmūgel miteinander gehalten/ Wie aber die Batthorischen/  
gesehen/ das man hauftenweise hinter dem Blochhause hersich gefal-  
lē/ haben sie wider die flucht nach dem Leger genemmen / Die vnsern  
aber/ habē eiliche stuck des Geschicks/ so sie in soler eyl nicht fort  
konden bringē. in einem ort ins Wasser gesenckē/ vnd das ander mit  
sich in die Stadt gebracht.

Von den vnsern aber/ seind vber 1600. Man nicht bliken/ aber  
viel gleich wol beschediget. Heute vmb Vesperzeit sind zu Wasser  
vñ Landt. biß in die Vier Tausē Man/ frische Krechte vñ Schütz  
an. komen/ darunder achthundert guter gerister Pferde/ welche mit  
grossen freuden angenommen vnd empfangen worden/ sind alledapff-  
ere Kriegeleute.

Des Batthori Wackmeister einer/ so mit gefangē h'erein gebracht  
worden. hat auff dem Rathause vor den Herren aufgesaget/ das der  
König mangel an Puluer vñ solch wo die bewilligte anzahl iñerhalbē  
Monats frist nicht ankomme/ würde er muschanden abziehen müs-  
sen/ Sein Bruder der Wyda/ soll im auch 3000. Man zuschicken/  
der er sich auch in 3. wochen vorsehe/ Er jaget auch der Wackmeister  
das der

Das der König nicht über 9000. Man stark wehre. Ist derohalben vñ  
ndte/das wir mit andechtigem Gebeten unsern lieben getrewen Gott  
von hinnen anrufen / vñ in ferner vmb seine gnade bitten / das er  
vns wilt stark vñ krafft verleyhen. das wir mit sieghaffter hand / dē  
Tyrrannen mögt oblige / vñ vns vor dem Vorthor / sampt dem  
Kurbürzen seind dem Türcken schutzen vñ wehren / auff das er  
darnach nicht ein bequemen Paß auff das arme heufflein der Chri-  
sten nemen möchte / Darvnt wilt vns allen Gott behüten vñ bewa-  
ren / Amen.

**W**ir machen vns keinen zweiffel / es werde menniglich kündig  
sein das wir in der beschwerlich keit / in welcher wir leider ste-  
cken nicht mutwillig vñ onbedacht / sondern durch die König-  
liche Wahl vñ sonderlich von wegen der Römischen Kayserlichen  
Mayestat geraden / welcher wir vernütz der gemeinen freyheit diser  
Lande / nebenst den vornehmsten Heuptern / der Löblichen Kron Poln  
vñ den Stenden vñ Ordnungen / des Großfürstenthumbs Lit-  
tawen / vñ diser Lande Preussen / dermassen zugestimmt / das wir  
davon / zum theil wegen allerhandt trewenden gefahr / zum theil auch  
das wir die gebührende standthafftigkeit / welche von redlichen Leuten  
erfordert wird / bis jetzt zu haben / nicht angesehen würden / so lieder-  
lich abzustehen / ein vnseeliche laster zu sein erachtet.

Vnder des aber / wie die jeho Regierende Königliche Mayestat /  
vnsrer Allergnedigster Herr / sich des Regiments zu vnderwinden he-  
rein begeben / vñ die Kron empfangen / Auch vermercket / das ihrer  
vil von voriger meinung abgestanden / haben wir vns damit wir nid  
angesehen wurden als solten wir vns von den andern Stenden / der  
Kronen vñ der angehörigen Prouincien trennen / vñ kläger den sie  
alle sein / Doch gleichwol dabey alle dreyente gefahr / von dem Rö-  
mischen Reich desselben verwandten vñ Bundgenossen / verhüten  
wollen / zu etlichen malen so wol mündlich als schriftlich erklet / das  
wir nicht vorhabens wehren / vns von der Vhralten verwandnis vñ  
in corporation durch welche sich unsere Vorfahren / der löblichen Krō  
Polen / vormittelt ihrem Eyde / verbunden auch auff ein Nagelbreit  
abzuweichen / Sondern das alles was von vns vorgenommen / nur  
zu verhütung grosser gefahr vñ Schadens geschehe / Vñ das wir  
vornemlich wündscheten / das neben der leistung vnsrer vnderthenig-  
keith

Wir wegen der gemeinen Lande / vñ vnser Rechte vnd Freyheden /  
insonderheit genugsam möchten versichert sein.

Vnd ob wir a. l. damit nichts geschaffet / Sondern die Königliche  
Mayestat / von vnsern Widersachern / welche vorlaufft dics  
Stat auff mancherley weyse / mit allerley Pracucken zugesetzt / vñ  
noch biß zum cuffersten vorderb zu setzen nicht vnderlassen / so wir  
bewogen worden / das sie die gemeinen der Stadt / wie auch Privat  
gütere zuuerwiltz / zuberauben / vñ mit schwer zuuerzeren / verstatet.

So haben wir doch von vnser trew vñ vnderthenigkeit / damit  
wir vns der Kron Polen verpflichtet bekennen / gleich wol nichts abe  
gehen lassen wollen / (wie wir auch noch etwas daran abzugehen oder  
mangeln zu lassen / keines weges in sinn genomen ) Sondern haben  
vnser abgesandte geschicket / vnser Trew / gehorsam vñ vnderthe  
nigkeit antragen lassen / Vñ nichts / das nicht die billigkeit ersodert  
het / ganz demütig gebetten / Das vns nemlich die Königliche May  
bey der Religion der Augspurgischen Confession / one semants bes  
hinderung erhalten / wegen vnser Rechte vñ Freyhelt / dem Exem  
pel der Vorfahren nach / genugsam versichern / Vñ dieweil vieler  
ley beschweren zum theil vnsern Rechten / Freyheden / Privilegien / vñ  
guten onheiten zugegen / Zum theil auch sonden wider die billigkeit dics  
Stadt auffgedrungen / dieselben abzuschaffen / allernachstgiste mit  
selb zu beenden / gerufen wollen.

Vnd ob darüber wol allerley handlung gepflogen / so hat es  
doch zum ende keines weges mögen gebracht werden biß sich die Kö  
nigliche Mayestat / auff den zu Thorn angesetzten Reichtag begeben  
dahin wir auch vnser Abgesandten / nach erhaltenem Erlaß / gefer  
tigt damit sie obgeschribene vnser meinung / nicht allein der Königs  
liche Mayestat / sondern auch alle stende vñ Ordnungen dics Reichs  
vortragen / vñ vnser vnschuld allein ins gemein darstellen möchten.

Vnser Abgesandten aber / sind auff vnser Widersacher betrib /  
dermassen bestricket worden / das sie vnser beschlich in offentlicher ver  
samlung / der Königlichen Mayestat / vñ den andern Heupthern  
nicht antragen mögen / Sondern haben dieselb wenig / von der Kö  
niglichen Mayestat darzu debudirten Person / eröffnen müßz / das  
durch dā die gefasste vorlesung nicht gemindert / sondern teglich zu vn  
seren vñ der gemeinen Stadt nachtheil / gemeret vñ geheuffet wor  
den / Darnach da es zur abhandlung des eingewachsenen Mißver  
standes



Stander kommen, haben wir damit wir an vns nichts mangeln oder erwinden lassen der Königl. Mayestat. beytchaldenen vnseren Rechten Priuilegien / vnd gemonheiten Zweymal hundert tausent Gulden nur in vier Jahren frist zu erlegē. vnderthenigst auffzutren.

Welche Condition / zur erlegung vnd erstattung des Gelds wol angenommen / Aber so ganz enge gespannen worden das wir keinen weg noch mittel / dieselbe zu erfüllen vnd zu erschwinden / finden mögē.

Vnser Priuilegia hat man vns auch wol zu vnderhalten zugesagt / auch eine form der confirmation vberschicket / Aber weil noch wegen des Königl. Eydes / mit welchem allein die Rechte vnd Priuilegia / der beyder Völcker / Poln vnd Littawē / so vnseren Rechten vnd Priuilegien ganz vnd gar zu wider / besetzet allerley zweifel vnd verdecktheit stecken blieben / Die beschwer auch so gegen vnser Rechte Priuilegia vnd gebreuche / eingeführet / nicht abgeschafft / Da aber vns derselben abschaffung / vnser Rechte vnd Priuilegia / keine wege bestehen vnd freyung sein möchtē Haben wir abermals ganz demütig gebeten / Es geruhen fre Königl. Mayestat zu entlichē ruhlichen abhandlung / alles dieses eingewachsenen misuerstandes / mit der vnderthenigst anbietung / der Zweymal hundert tausent Gulden / neben der angeheften condition / der erhaltung vnser Priuilegien / vnd den angeetzten terminen zur zahlung / sich aller gnedigst befridigt zulassē weil es vns vnmöglich obernende Summē in kurzer frist / noch vns gemein noch insonderheit zu erschwinden / Vnd das sie ihre Königl. m. lde gütigkeit höher wegen / vnd mer gelten lassē wolten / als das sie vns bei dieser schwerigkeit die Gelte auffzutren / zu vnöglichen dingen wolt dringen lassen.

Über das haben wir auch vnseren Abgesanten den befehl gegeben fleißige nachforschung zu thun / Ob noch etwas sein möchtē dadurch ihrer Königl. Mayestat hertz vnd gemüt möchtē geludert erweicht ermilidert werden / Das wir als dan bedacht wehren an allē so zu vnserm vermögen vnd freyten sein möchtē nichts erwinden od abgehen zu lassen. bey welcher meinung wir auch noch beharren.

Aber wir haben mit allem vnserem demütigen vnd vnderthenigsten flehen vnd bitten / nichts erhalten mögen / Sondern es sind vnser Abgesanten / wider den hellen Buchstaben des jnen zu Thorsen auffo new gegebenen Glets in die Cron Poln weggeführet. Vnd vns hat

uns hat man bey vnserm Sindico einen Brieff / des lauts wie her-  
nach zu ersehen vberschicket / darinn wir an Ehren vnd glimpff nicht  
allein zum hefftigsten bestatet / Sondernes wird vns alle sicherheit  
benennen / vnd Feuer vnd wasser vnderlaget / Wie solches der folge  
de Brieff nach der lenge geben wird.

Der Königliche Mayestat Antwort / den Dank  
fern gegeben zu Bombay am 6 October  
Anno. 1577.

**D**ie Königliche Mayestat / vnser aller gnedigster  
Herr / hat bey sich wol abgesehen / das all diejenige was die  
Dankler fürgehabt / damit sie officers die verhandlung des Meins er-  
halten möchten / nirgend anders hin geschicket werden / so sie den  
handel schreyen möchten / biß auff diese zeit / wie die sie ihre selbenduch  
anschleget offentlich zu entdecken desto sieglicher geschiet.

Welches ihres fürhaben / ob wol zuvor nicht geringe nachricht zu  
uermercken gewesen / als sie in stehender handlung / erstlich von gerin-  
gen fürschlegē angefangē hernach sie ihre Gesandē an die Königliche  
Mayestat wider geschicket / von tag zu tag grössere vnd schwerere din-  
ge darzu geset / Vornittelst welchen sie die Königliche Mayestat /  
wegen der allerschweresten begangenen mißhandlung / nicht in geringe-  
sten zubefridigen bedacht / Ja so weit nicht / das sie dieselb auch in de-  
me sie sich dieser begangenen mißhandlung auch fast gerümet / je mer  
vnd mehr verschreden.

Welchs doch ihre Königliche Mayestat / mit gütigem vñ vetterlichē  
gemüte geduldet / Vnd darüber ihne dasjenige zu vermehrung ihrer  
Frei vnd gerechtigkeiten / eingereumet / was nicht den widerspenstige  
sondern denen Vnterthomen / die sich vmb ihren Herren wol verdie-  
net / eigenet vnd zuschiet / sie mit solcher ihrer gütigkeit zur gebür erma-  
nen / Aber wie zusehen / hat sie solche gütigkeit wenig bewogen / in deme  
sie vber die vorige vnbillichen anmutungen / auch diese letzte Gotes-  
lose vnd ganz vnbilliche Conditionen angehangen / die dermassen  
geschafft / das sie das lengst bedachte Lasterfluch / nun gantzlich an tag  
geben / Vnd so wol der Königlichen Mayestat als der Cron Poln-  
lig in irer Vorfaren Eides verpflichtung / damit sie sich König Cast  
mit / vnd seine nachkommen / vnd der Kronen vertunden / gute nach-  
tag. m

sagen/ Vnd vnuerſchämter ſchändlicher weyſe ſchreiben dürfen / dß ſie mit des Reichs Rath / vnd mit der Kronen ſelbſt / darzu ſie ſich vermēge ihrer Vorſaren Eyd beſandt / vnd vnterwürffig gemacht / nicht gemeines haben wollen.

Nun iſt ihre Königlichē Maieſtat / nicht allein durch dieſe vnrechtmēßige vnd trohig anforderlig vß tag zu tag / je länger je mer verlehret / ſondern auch wiß. n anderer Injurien heftig verſchret / in dem dß die Stadt nicht allein des frēddē Kriegervolcks / nicht entlaſtiget / in maße das Gleiðte / ſo zu auffſchickung der geſchäde / an die Königlichē Maieſtat ggeben ſeines inhalts mit ſich bringet / ſondern vber das auch noch mehr Volcks argenōß. n / Der Edelſleuten vnd ander Königliche Vnderthoren / der Stadt kenachbarte / Dörffer vnd Heuße: geblindert vnd ausgebrandt worden.

Derwegen weil es nun öffentlich am. tage / das der abdrünntigen Dangklerfinne / vnd gemüte / dermaß. n in dem Laſter der vntrrewverſtocket / da: ſie durch gütigke t ihrer Königlichē Maieſtat / vnd durch andere gelinderte mittel zur gebür nicht z bringen / So müßen ihre Königlichē Maieſtat / andere beſchwerliche mittel zugebrauchen / vnd ſie mit woluerdienter ſtraffe zuu rfolgen / notwendig bedacht ſein / Demnach ihr Dekret / dadurch ſie für diß. m in die Rebellien verurteilt / hie Publiciren vnd eröffnen / Vnd ihnen allſicherheit / zu Waſſer vnd Lande beuēnē / Vnd als den Leuten / ſo an irem Herren vñ Vaterland vntrewlich gehandelt haben / Feuer vnd Waſſer vnderſagen.

**D**ennach wölle ein te. er / dem t. e. e. vñ e. e. Schriſte vor löpſel vortheilen / ob man vrsach. g. n. u. e. g. habe / vnſchuldige Vnderthoren dermaß. n mit Feuer vnd Schwēd zu achterſolgen / dieſe Lande gang betrübeerweiße zuu erwüſten / vnd die Stadt in die cuf. ſ. ſten verderb zuſetzen / Vnd bitten gang dienſtlich vnd fleißig / alle vnd jederweiße Standes oder weſens die ſein möge / das ſie vns in gnedig. ger acht halten / vnd nicht allem was von vns geſpreget / als ſolt es ſich anders zugetragen haben / glauben geben / Sondern vel mehr / vornēlich die ſo es mechtig / bey der Königlichē Maieſtat vns verbitte / vnd ſich in den handel legen wollen / damit alle wider vnſer vnſchulden vnd hoffnung / eingewachſene verlezung / mißuerſtand vnd weiterung noch lieber ſtedlich müge auffgehoben werden / als das mehr menſchen Blut wie leider ang. fangē vergoßen / vnd alles vber ein hauffen zu ſchüttern gehen ſolt / Solches ſein wir vmb einē jedern ſeines ſtandes gebür nach gangz dinnſtlich vnd fleißig zuu erſchulden erbütig. Vnd wölle al. ein mit dieſer kurz gefaßeten ſchriſte befridiget vnd benuget ſein / biß das der ganze verlauffene handel möge geret. get / vnd an den tag gegeben werden amen.